
Genitalverstümmelung und Art. 2 GG

Von Dirk Wüstenberg, Offenbach am Main

Jahr für Jahr werden einigen unserer in Deutschland lebenden Mädchen bestimmter afrikanischer und arabischer Herkunft¹ in Deutschland oder im übrigen Teil der EU von in der Regel Berufsbeschneiderinnen im Auftrage der eigenen Eltern oder Großeltern der Mädchen die äußeren Genitalien abgeschnitten (stets strafbar nach §§ 223 ff. StGB).² Die rund dreißig deutschen Vereine und sonstigen Einrichtungen³, welche versuchen, einen Beitrag zur Beendigung dieser Sitte zu leisten, können mangels hinreichenden Geldes nur diesem oder jenem Mädchen bzw. dieser oder jener Mutter helfen. Um einen flächendeckenden Erfolg zu erzielen, bedarf es eines Gesamtkonzepts samt entsprechender Finanzausstattung. Ist der Staat aufgrund einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet, ein solches Konzept zu erarbeiten und umzusetzen? Was hat der Staat bisher geleistet?

I. Einleitung

Ein Beispiel verdeutlicht die Ausgangslage: Ein somalisches Ehepaar aus inzwischen Berlin hat erfolgreich Asyl gesucht. Beide Eheleute bekamen im Herbst 2009 eine gemeinsame Tochter. Sie wissen, dass es in ihrem Clan Tradition ist, Töchter im Alter von fünf⁴ Jahren genitalverstümmeln zu lassen. Im Frühjahr 2015 wird es soweit sein. Dann steht die Körperverletzung ihrer Tochter in Berlin, bei Bekannten in London oder bei den Großeltern in Baidoa an.

Kann die Tat verhindert werden? Nötig wäre eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung nahezu *aller* Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe. Die weibliche Genitalverstümmelung ist eine in der jeweiligen Community allgemein akzeptierte Verhaltensweise. Mit der "Aufklärung" eines Einzelnen kommt man deshalb nicht weit. Der gruppeninterne soziale Druck, die Tradition nicht aufzugeben, ist gemeinhin zu groß. Gefragt

ist eine qualifizierte sozialpädagogische Arbeit mit den Zugezogenen in Berlin, Bochum, Bamberg usw., also überall dort, wo die Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe wohnen. Mit einem Gesetz (etwa § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F.⁵ i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) ist es also nicht getan, die erste Staatsgewalt nicht in der Pflicht. Auch die Rechtsprechung als Instanz zur Klärung von Einzelfällen kann nicht der richtige Ansprechpartner sein. Handeln müsste vielmehr die Exekutive; mit ihrem Einsatz könnten sich die Integrationsprozesse beschleunigen lassen.

II. Staatliche Handlungspflicht

Der Staat in Gestalt der Exekutive ist zum Handeln verpflichtet, sofern es entweder eine einfachgesetzliche Vorschrift gibt, nach der er zum Handeln verpflichtet ist, oder aber – hilfsweise und kumulativ – eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht und einen Bedarf an einer staatlichen Handlung. Die vorrangige Handlungspflicht gemäß einfachgesetzlicher Vorschriften resultiert aus dem Legalitätsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Die nachrangige Handlungspflicht gemäß grundgesetzlicher Vorschriften resultiert aus Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

1. Einfachgesetzliche Pflicht

Präventive Handlungspflichten im *Familien-* und *Gesundheitsbereich* auf der Bundesebene ergeben sich aus § 8a Abs. 3 S. 1, S. 2 SGB VIII, nach welchem das Jugendamt, sobald es von einer drohenden Genitalverstümmelung Kenntnis erlangt, das Familiengericht anzurufen und ggf. zusätzlich die bedrohten Mädchen in Obhut zu nehmen hat (vgl. § 42 SGB VIII). Diese Vorschriften greifen erst ab einer konkreten Gefahr und richten sich nicht an inneren Einstellungen der Eltern usw. aus. Letzteres gilt auch für die präventiven Handlungs-

pflichten im Gesundheitsbereich auf Landesebene aus z.B. §§ 5 ff. RhPfKindSchuG – medizinische Früherkennungsuntersuchungen aller Kinder, von U1 bis J2. Hier werden medizinische Befunde festgestellt, d.h. eventuell eine bereits vorgenommene Genitalverstümmelung. Den abstrakt bedrohten Mädchen (Beispiel: Frühjahr 2015) bringen diese Vorschriften womöglich nichts.

Eine Handlungspflicht im *Aufenthaltsrecht* (Bundesebene) besteht darin, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass die innerhalb der jeweils letzten zwei Jahre immigrierten Ausländer, am grundsätzlich obligatorischen Integrationskurs tatsächlich teilnehmen (§ 44a AufenthG). Darüber hinaus besteht keine Handlungspflicht dahingehend, dass "sozialpädagogische und migrationspezifische" Beratungs- oder Verhaltensänderungsangebote⁶ erbracht werden.

2. Verfassungsrechtliche Pflicht

Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte. Sie werden im Staat vorausgesetzt, müssen nicht erst noch vom Staat geschaffen werden. Der Einzelne hat gegenüber dem Staat den Rechtsanspruch darauf, in Ruhe gelassen zu werden.⁷ Eine Ausnahme staatlichen Eingreifens wegen verfassungsrechtlicher Handlungs-/Schutzpflicht kann es nur für diejenigen Grundrechte geben, welche ausgerechnet einer *staatlichen* Handlung bedürfen, um erfahrbar werden zu können, wenn es im wirklichen Leben darauf ankommt (Handlungsbedarf).⁸ Dies trifft auf die Rechte auf Leben und Gesundheit, auf Familie, auf Beruf und auf Eigentum zu. Beispiele solcher Lebens- und Rechtsnotsituationen sind a) das Grundrecht auf Leben im Mutterleib⁹ oder im Geiselnahmefall¹⁰ sowie b) das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nahe eines Kernkraftwerks¹¹ oder eines Flughafens¹². Diese Beispielsfälle unterscheiden sich in Bezug auf die Gefährdungslage. Der Fötus hat keine Chance, sich vor der drohenden Gefahr in Sicherheit zu bringen, die Geisel eine nur minimale. Der Anwohner kann sich durch einen Wegzug vor der Verwirklichung der drohenden Gefahr schützen (Kernkraftwerk, Flughafen), doch trifft die

Gefahr alle Anwohner gleichermaßen, und der Wegzug wäre kein sozialadäquates Verhalten. Die Anwohner haben also sozialadäquat keine oder nur eine minimale Chance, der Gefahrenverwirklichung zu entgehen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht setzt deshalb kraft Rechtsprechung eine Gefahrenlage voraus, aus welcher der Bedrohte ohne eine staatliche Maßnahme *keine oder eine minimale Chance* hat, der drohenden Gefahrenverwirklichung zu entkommen. Die staatliche Schutzmaßnahme X zu unternehmen, muss evident *erforderlich* sein und ist dies, wenn und weil die gegenwärtigen staatlichen Maßnahmen der Legislative und/oder Exekutive nicht ausreichen, um die Bedrohten zu schützen (Untermaß).¹³

Zur Gefahrenlage bedrohter Mädchen: Die von Genitalverstümmelung Bedrohten haben, je nach Alter und geistigem Entwicklungsstand, keine oder eine nur minimale Chance, sich dem Eingriff durch die Familie/Beschneiderin zu entziehen. Selbst dann, wenn das Kind in einem Alter wäre, in welchem es wegrennen könnte, würde es von den Erwachsenen an der Flucht gehindert werden.¹⁴ Die Situation ist hier zudem viel auswegloser als diejenige gleichaltriger Anwohner von Atomkraftwerken/Flughäfen. Während diese gemeinsam mit ihren Eltern wegziehen könnten, müsste ein von Genitalverstümmelung bedrohtes Mädchen seine Eltern verlassen (eine nicht wirklich freie Entscheidung). Aber: Die Gefahrenlage besteht erst ab der ersten (wahrnehmbaren) Vorbereitungshandlung (objektiver statt subjektiver Gefahrenbegriff). In der Zeit vom (unbemerkten) Entschluss der Eltern usw., das Mädchen genitalverstümmeln zu lassen, bis zur Vorbereitungshandlung ist die Gefahr noch nicht hinreichend genug, weil noch Auswegmöglichkeiten wie ein Informationsgespräch ("Aufklärung") oder eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung ("Bekämpfung") gegeben sind. Deshalb gilt: Der verfassungsrechtliche "Notstand" ist im Beispielsfall (Frühjahr 2015) noch nicht eingetreten. Wer den Schutz der bedrohten Mädchen schon vor der etwaigen Vorbereitungshandlung möchte, muss auf eine einfachgesetzliche Handlungspflicht setzen, eine solche von der Politik fordern.

Exkurs zum Handlungsbedarf betreffend eines konkret bedrohten Mädchen: Der Staat muss dem Mädchen in dieser ausweglosen Lage helfen, Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Andernfalls verwirklicht sich die Verletzung der Gesundheit. Aber: Der Staat in Gestalt des Gesetzgebers hat für derartige Fälle bereits Maßnahmen getroffen, ergo seine verfassungsrechtliche Pflicht erfüllt – nämlich den § 8a SGB VIII, den § 1666 BGB¹⁵ und den § 1684 BGB¹⁶ erlassen. Der Staat in Gestalt der Exekutive (Jugendamt) i.V.m. der Judikative (Familiengericht) kann bereits Maßnahmen gemäß einfachgesetzlichen Rechts ergreifen.

3. Ergebnis

Der Staat ist zwar verfassungsrechtlich verpflichtet, konkrete Gefahren für das Wohl der bedrohten Mädchen abzuwehren. Hierfür aber hat er bereits alles Erforderliche hinsichtlich der Gesetzgebung getan. Im Einzelfall müssen nun Exekutive und Judikative reagieren.

Dagegen braucht der Staat Maßnahmen zwecks Änderung des Bewusstseins und des Verhaltens von Immigranten speziell in Bezug auf die Sitte der weiblichen Genitalverstümmelung nicht zu starten. Ohne konkrete Gefahr besteht keine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates.

Gleichwohl sind Maßnahmen, die die Beendigung der Genitalverstümmelungen in Deutschland bezwecken, selbstverständlich wünschenswert. Gefordert sind hier Politiker, welche *gestalten* wollen (Politik statt Recht).

IV. Freiwilliges in der Vergangenheit

1. Erste Staatsgewalt

In der Zeit von 1997 bis 2008 hat der Deutsche Bundestag mehrmals darüber diskutiert, ob und was zum Schutze der bedrohten Mädchen unternommen werden soll.

In der 13.¹⁷ und 14.¹⁸ Legislaturperiode gab es zum Ist-Zustand in Deutschland Große Anfragen an die Bundesregierung sowie Anträge dahin-

gehend, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, geeignete Maßnahmen zur weltweiten Bekämpfung¹⁹ zu ergreifen. Die Anträge sind angenommen worden. In der 13.²⁰ und 14.²¹ Legislaturperiode gab es weiterhin Anfragen und Anträge zum Thema frauenspezifische Fluchtgründe als Asylgrund, darunter die Flucht vor weiblicher Genitalverstümmelung. Während der 15. Legislaturperiode gab es keine Initiativen.

In der 16. Legislaturperiode gab es eine Anfrage²², einen angenommenen Aufforderungsantrag²³ und eine Gesetzesänderung²⁴. Die Anfrage und die Gesetzesänderung betrafen das Strafrecht (n.F.: § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB) und damit das Recht der *Betroffenen*. Der Aufforderungsantrag diente des weiteren dem Recht der *Bedrohten*. Die Bundesregierung solle unter anderem

- a) Fortbildungs- und Sensibilisierungskampagnen für relevante Berufsgruppen wie Polizisten, Justizpersonal, Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter anbieten,²⁵
- b) bei der Vergabe von *Forschungsaufträgen* Schwerpunkte setzen: 1. (...), 2. untersuchen, wie Aufklärung und Präventionsarbeit gestaltet sein müssen, um Betroffene, *Bedrohte* und die Familien zu erreichen, und welche unterschiedlichen Präventions- und Sensibilisierungsansätze zur zielgruppengerichteten Arbeit notwendig sind, 3. herausfinden, welche Faktoren ausschlaggebend sind, um eine Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen zu bewirken, 4. (...), 5. Best Practices, die in den Herkunftsländern und den europäischen Migrationsländern durchgeführt werden, evaluieren, um zu klären, ob und inwieweit bewährte Methoden aus anderen Ländern auf Deutschland übertragen werden können,²⁶
- c) eine interministerielle Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe unter der federführenden Koordination des BMZ einrichten, und zwar mit der Aufgabe: 1. die bundesweite zielgruppensensible Aufklärung voranzubringen, 2. die Vernetzung und einen konstanten interdisziplinären Informationsaustausch der Akteure in allen relevanten Berufsgruppen und Organisationen sicherzustellen, 3. fachliche Unterstützung für

Projekte auf Landes- und auf Bundesebene zu leisten.²⁷

Die Exekutive des Bundes soll also zugunsten der bedrohten Mädchen Forschungsprojekte aus-schreiben und finanzieren sowie über die Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe die beschlossenen Projekte des Bundes und der Länder fachlich unterstützen.

Auf Landesebene gibt es inzwischen die Gesetze über ärztliche Früherkennungsuntersuchungen (s.o.). Diese nützen den (abstrakt oder gar schon konkret) *Bedrohten* nicht wirklich. Früherkennungsuntersuchungen dienen hauptsächlich der medizinischen Bildung der Erziehungsberechtigten. Die Verpflichtung, das eigene Kind zur Früherkennungsuntersuchung zu bringen, dient vielleicht noch dem Schutz parabel verletzter Kinder vor weiteren Verletzungen bzw. der Abschreckung vor Kindesmisshandlungen. Noch nicht verletzte Mädchen dagegen fallen, weil noch nichts geschehen ist, aus der Beobachtung.

2. Zweite Staatsgewalt

Die zweite Staatsgewalt der Bundesebene trifft Einzelfallentscheidungen im Familienrecht (Jugendämter) und im Asyl- und Aufenthaltsrecht (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Maßnahmen mit flächendeckender Wirkung zugunsten Bedrohter blieben bisher aus.

Inzwischen gibt es die erwähnte und am 29.4.2009 eingerichtete "Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe zur wirksamen Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland" unter Federführung des BMZ.²⁸ Die Arbeitsgruppe trifft sich voraussichtlich zwei Jahre lang halbjährlich für jeweils drei Stunden. Sie dürfte versuchen, berufs- und zielgruppengerichtete Aufklärung zumindest in Gang zu setzen usw. (s.o.). Das spätere Ergebnis könnte den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen "Häusliche Gewalt" und "Frauenhandel" des BMFSFJ ähneln. Die Behörden hatten dort unter Einbeziehung einiger Nichtregierungsorganisationen einen "Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" erarbeitet.²⁹ Unterschieden werden

dort zehn Maßnahmenbereiche: 1. Prävention, 2. Rechtsetzung durch den Bund, 3. Hilfesystem zur Unterstützung und Beratung gewaltbetroffener Frauen, 4. bundesweite Vernetzung im Hilfesystem, 5. Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten, 6. Arbeit mit Tätern, 7. Qualifizierung und Sensibilisierung, 8. Forschung, 9. europäische und sonstige internationale Zusammenarbeit, 10. Unterstützungsmaßnahmen für Frauen im Ausland. Im Bereich der Prävention lautet die Definition von Prävention "Verhinderung der Entstehung von Gewalt".³⁰ Die Präventionsmaßnahmen, die ergriffen werden sollen, sind "Maßnahmen für die Zielgruppe (...), um den Kreislauf von Gewalt zu durchbrechen".³¹ Erforderlich seien "Angebote zum Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien".³² Um herauszufinden, welche Angebote hierzu geeignet sind, würden eine Unterarbeitsgruppe gebildet sowie sodann viele örtlich und sachlich/thematisch begrenzte Einzelmaßnahmen/Projekte entwickelt, finanziert, wissenschaftlich begleitet werden.³³ Hervorzuheben ist, dass Maßnahmen zum "Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien" genannt werden sowie ein "Eltertraining zur Prävention von Partnergewalt", ein "transkulturelles und interreligiöses Lernhaus der Frauen" und Frauenkurse mit dem Konzept der Behandlung unter anderem der Fragen der Ehr- und Moralvorstellungen.³⁴ Andererseits ist häufig von Publikationen, gesundheitlicher Aufklärung, Online-Beratungsangeboten und Präventionskampagnen die Rede. Doch Familienmitglieder bedrohter Mädchen suchen passive Angebote wie Ausstellungen, Podiumsdiskussionen und Beratungsstellen gemeinhin nicht auf, insbesondere nicht die komplette Community.

Die zweite Staatsgewalt auf Landesebene hat in Bezug auf Bewusstseins- und Verhaltensänderungen der Immigranten betreffend die weibliche Genitalverstümmelung noch nichts unternommen. In Nordrhein-Westfalen wird über das Thema immerhin schon gesprochen; das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterstützt seit 2007 einen privat initiierten "Runden Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen".³⁵

3. Dritte Staatsgewalt

Die Rechtsprechung kann einen spürbaren Beitrag zur Beendigung der Genitalverstümmelungen in Deutschland nicht leisten; sie entscheidet systembedingt bloß in Einzelfällen.

4. Ergebnis und Ausblick

Der Staat hat auf Aufforderung des Deutschen Bundestags die interministerielle Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe gegründet. Diese soll Projekte des Bundes und/oder der Länder fachlich unterstützen.³⁶ Begonnen worden ist damit noch nicht. Ziel solcher Projekte ist die Bewusstseins- und Verhaltensänderung der Immigranten (Welche Faktoren sind ausschlaggebend, um eine Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen zu bewirken?³⁷). Gegner derartiger Ziele können mit der fehlenden staatlichen Schutzpflicht argumentieren. Doch wieviele Genitalien werden in Deutschland andernfalls noch im Jahre 2015 und darüber hinaus abgeschnitten werden? Taten sind gefragt!

Anmerkungen

- 1 In Afrika: Mauretanien, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Mali, Burkina Faso, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Niger, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo (im Norden), Tschad, Libyen (im Südosten), Ägypten, Sudan, Eritrea, Dschibuti, Äthiopien, Somalia, Kenia, Uganda (im Norden und Osten), Tansania (im Nordosten). In Asien: Jemen, Oman, Saudi-Arabien (im Südosten), Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Irak (Nordwesten), Indien, Sri Lanka, Malaysia, Indonesien.
- 2 *Wüstenberg*, RuP 2007, 225 ff. zum Familienrecht gemäß Art. 6 GG.
- 3 Die Mehrheit der Akteure tauscht sich im Netzwerk INTEGRA (www.netzwerk-integra.de; Schirmherr ist der Bundespräsident) aus, ein kleinerer Teil im Netzwerk Taskforce FGM (www.taskforcefgm.de). Weitere Personen agieren, ohne "vernetzt" zu sein.
- 4 Z.B. *Dirie*, *Waris*, *Wüstenblume*, TB-Ausgabe, 4. Aufl., 2007, 67 ff.; *Hirsi Ali*, *Ayaan*, *Mein Leben, meine Freiheit*, TB-Ausgabe, 5. Aufl., 2008, 53 f.
- 5 BGBl I 2009, 2280 (2285); Inkrafttreten am 1.10.2009.
- 6 § 45 AufenthG.

- 7 BVerfG, Beschl. v. 16.7.1969 – 1 BvL 18/63, BVerfGE 27, 1 (6) – Mikrozensus.
- 8 BVerfG, Urt. v. 25.2.1975 – 1 BvF 1/74 ff., BVerfGE 39, 1 (41) – Abtreibung I; BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (132, 142) – Kalkar I; Herleitung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Schutzauftrags aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, hier zusammen mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Näher z.B. *Michael/Morlok*, Grundrechte, 1. Aufl. 2008, § 18 Rn. 510 f., 514, 524.
- 9 BVerfGE 39, 1 (42) – Abtreibung I; BVerfG, Urt. v. 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 4, 5/92, BVerfGE 88, 203 (261) – Abtreibung II.
- 10 BVerfG, Urt. v. 16.10.1977 – 1 BvQ 5/77, BVerfGE 46, 160 (164 f.) – Schleyer.
- 11 BVerfGE 49, 89 (143) – Kalkar I; BVerfG, Beschl. v. 20.12.1979 – 1 BvR 385/77, BVerfGE 53, 30 (57) – Mühlheim-Kärlich; BVerfG, Beschl. v. 26.1.1988 – 1 BvR 1561/82, BVerfGE 77, 381 (403) – Zwischenlager für Kernbrennelemente.
- 12 BVerfG, Beschl. v. 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84, BVerfGE 79, 174 (201) – Flughafen; EGMR, Urt. v. 8.7.2003 – 36022/97, NVwZ 2004, 1465 (1466 Ziffer 98; positive Handlungspflicht) – Flughafen Heathrow.
- 13 BVerfGE 49, 89 (132) – Kalkar I; BVerfG, Beschl. v. 29.10.1987 – 2 BvR 624, 1080, 2029/83, BVerfGE 77, 170 (215) – Lagerung chemischer Waffen.
- 14 Vgl. *Khady* (o. Fn. 4), 13, 16, 17 ff.; "*Bashir, Halima*" (Pseudonym), *Halima – Mein Weg aus der Hölle von Darfur*, 1. Aufl., 2008, 86 ff.; *Dirie* (o. Fn. 4), 67 ff.
- 15 Verbot der Ausreise der bedrohten Mädchen in den afrikanischen Herkunftsstaat.
- 16 Umgang des die Genitalverstümmelung gutheißen den Elternteils mit der bedrohten Tochter nur unter der Bedingung der Begleitung durch einen Dritten.
- 17 Große Anfrage von Abgeordneten der Oppositionsfraktion SPD v. 30.1.1997, BT-Drs. 13/6937; Antwort der BReg v. 23.7.1997, BT-Drs. 13/8281; Antrag der Oppositionsfraktion GRÜNE v. 27.11.1997, BT-Drs. 13/9335; Abstimmung über den Antrag in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 17.6.1998, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 13/240, 22127–22149 (22148 f.); Antrag der Oppositionsfraktion SPD v. 10.12.1997, BT-Drs. 13/9401; Empfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) v. 8.5.1998, BT-Drs. 13/10682; Abstimmung über den Antrag in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 17.6.1998, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 13/240, 22127–22149 (22148 f.); vgl. zum Bezugspunkt 'rituelle Gewalt gegenüber Kindern' Kleine Anfrage von Abgeordneten v. 23.6.1998, BT-Drs. 13/11216; Antwort der BReg v. 13.7.1998, BT-Drs. 13/11275, Antwort auf Frage 2.

- 18 Große Anfrage von Abgeordneten der Regierungsfraktion GRÜNE v. 7.2.2001, BT-Drs. 14/5285; Antwort der BReg v. 12.7.2001, BT-Drs. 14/6682; Antrag der Abgeordneten der Oppositionsfraktion CDU/CSU v. 11.12.2001, BT-Drs. 14/7783; Abstimmung in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 13.12.2001, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 14/208, 20507–20699 (20573, 20579 ff.).
- 19 Bewusstseins- und Verhaltensänderung.
- 20 Antrag der Oppositionsfraktion PDS v. 9.12.1997, BT-Drs. 13/9384; Abstimmung über den Antrag in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 17.6.1998, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 13/240, 22127–22149 (22148 f.).
- 21 Kleine Anfrage der Oppositionsfraktion PDS v. 19.4.1999, BT-Drs. 14/833; Antwort der BReg v. 12.5.1999, BT-Drs. 14/1058; Kleine Anfrage der Oppositionsfraktion PDS v. 26.10.1999, BT-Drs. 14/1833; Antwort der BReg v. 10.11.1999, BT-Drs. 14/2052; Antrag der Oppositionsfraktion PDS v. 27.5.1999, BT-Drs. 14/1083; Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) v. 10.12.2001, BT-Drs. 14/7767; Abstimmung über Abstimmung in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 13.12.2001, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 14/208, 20507–20699 (20510).
- 22 Kleine Anfrage von Abgeordneten der Oppositionsfraktion FDP v. 6.4.2006, BT-Drs. 16/1188; Antwort der BReg v. 8.5.2006, BT-Drs. 16/1391.
- 23 Anträge der Oppositionsfractionen v. 22.11.2006, BT-Drs. 16/3542, v. 13.12.2006, BT-Drs. 16/3842, v. 31.1.2007, BT-Drs. 16/4152; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) v. 26.3.2008, BT-Drs. 16/8657; Antrag der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD v. 4.6.2008, BT-Drs. 16/9420; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) v. 20.6.2008, BT-Drs. 16/9694, Abstimmung über die Anträge in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 26.6.2008, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 16/172, 18324–18332 (18331 f.)). Angenommen worden ist der Antrag der Regierungsfractionen.
- 24 Antrag der Regierungsfractionen vom 3.3.2009, BT-Drs. 16/12098, in Gestalt der (erst) durch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschusses) v. 1.7.2009, BT-Drs. 16/13671, erlangten Fassung, angenommen in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 2.7.2009, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 16/230, 25803–25813 (25812); Gesetzestext abgedruckt in BR-Drs. 641/09 v. 3.7.2009, S. 10.
- 25 BT-Drs. 16/9420, S. 5.
- 26 BT-Drs. 16/9420, 5. Es müsse also noch geforscht werden. Vgl. aber die Stellungnahme des Center of PROFS, Hochschule Fulda, University of Applied Sciences, in: Ausschuss-Drs. 16(13)252b des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu BT-Drs. 16/3542, 16/3842, 16/4152 (vgl. o. Fn. 23). Danach gibt es bereits eine Forschung bzgl. der Faktoren, und zwar in Afrika. Das Ergebnis sind Erkenntnisse über die gewünschten Best Practices aus Kenia. Der Aufforderungsantrag könnte so verstanden werden, dass eine weitere Forschungsarbeit in Afrika die bisher schon in Kenia festgestellten Ergebnisse bestätigen möge.
- 27 BT-Drs. 16/9420, 6.
- 28 BMZ, GZ: 214 K 8198-0062/006. Die Betonung liegt auf den Worten "wirksam" und "in Deutschland". Wirksame Bekämpfung ist die Verhinderung weiterer Fälle.
- 29 BMFSFJ, Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 1. Aufl. 2007, 14, 2. Aufl. 2009, 13. Die Seitenzahlen der (nicht aktualisierten) 2. Aufl. weichen um jeweils eine Seite ab; unter www.bmfsfj.de. Im Aktionsplan wird die "weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland" angesprochen; S. 8, 22, 40, 53, 64.
- 30 BMFSFJ (o. Fn. 29), 16.
- 31 BMFSFJ (o. Fn. 29), 16.
- 32 BMFSFJ (o. Fn. 29), 16.
- 33 So BMFSFJ (o. Fn. 29), 17 ff.
- 34 BMFSFJ (o. Fn. 29), 21, 27 f.
- 35 Aktion Weißes Friedensband e.V., Dokumentation 2 Jahre Runder Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen, Düsseldorf 2009 (www.friedensband.de/documents/Dokumentation.pdf); erg. *Der Integrationsbeauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen*, Genitale Beschneidung / genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen – Eine Informationsschrift für Fachkräfte und Interessierte zur Unterstützung von betroffenen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl., Düsseldorf 2008 (unter www.integrationsbeauftragter.nrw.de). Die Publikation dient laut Titel Betroffenen und somit nicht Bedrohten.
- 36 S.o. BT-Drs. 16/9420, 6.
- 37 S.o. BT-Drs. 16/9420, 5.